

#### HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



## Stellungnahme des Personalrats der studentischen Beschäftigten der Humboldt-Universität zu Berlin (PRStudB-HU):

### Zum Vorgehen der Universitätsleitung gegen beschäftigte Studierende

#### Hintergrund

- **Seit Februar 2017** führt der PRstudB-HU Gespräche zur Findung einer Modelllösung zur Überleitung von rechtswidrigen TVstud [1] Beschäftigungsverhältnissen in NICHTwissenschaftlichen Bereichen in den TV-L [2].
- **Im Mai 2017** bricht die Personalabteilung der Humboldt-Universität zu Berlin die Gespräche unvermittelt ab.
- Am 06. November 2017 reicht die Leitung der Humboldt-Universität zu Berlin unvermittelt eine <u>Beschlussvorlage zur Nutzung der Erprobungsklausel</u> (BerlHG Paragraph 7a [3]) zur Ausweitung der Tätigkeit auf NICHT-wissenschaftliche Bereiche von im TVstud beschäftigen Studierenden [4] im Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin ein.
- Am 10. November 2017 bezieht der PRstudB-HU Stellung und erstellt eine Übersicht zur Entwicklung des Hochschulskandals an der Humboldt-Universität zu Berlin [5].
  Der PRStudB verweist darauf, dass eine Beschäftigung von Studierenden im TVstud rechtswidrig ist und nur im TV-L legal möglich ist.
- Am 29. November 2017 gibt das Arbeitsgericht Berlin der Klage (Geschäftszeichen 56 Ca 7460/17) [6] einer befristet für ~11 Euro im TVstud im NICHT-wissenschaftlichen Bereich beschäftigten Studierenden gegen die Humboldt-Universität zu Berlin statt. Das Urteil: Die im NICHT-wissenschaftlichen Bereich rechtswidrig im TVstud beschäftigte Studierende ist rechtskonform zu entfristen und im TV-L für ~16 Euro zu beschäftigen.
- Am 01. Februar 2018 legt die Humboldt-Universität zu Berlin Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts ein. Die Klage geht in die zweite Instanz vor das Landesarbeitsgericht Berlin.
- Am 05. Juni 2018 weist das Landesarbeitsgericht die Berufung der Humboldt-Universität zu Berlin zurück (Geschäftszeichen 7 Sa 143/18) [7]. Eine Revision wird nicht zugelassen. Das Urteil: Die im NICHT-wissenschaftlichen Bereich rechtswidrig im TVstud beschäftigte Studierende ist rechtkonform zu entfristen und im TV-L für ~16 Euro zu beschäftigen.
- Am 04. September 2018 nimmt der PRstudB-HU Kenntnis von der kurz zuvor veröffentlichten Begründung des Urteils zur Klage der ehemals rechtswidrig im TVstud beschäftigten Studierenden.
- Am 07. September 2018 veröffentlicht der PRstudB-HU Auszüge aus der Begründung des Urteils zur Klage der vormals rechtswidrig im TVstud beschäftigten Studierenden und fordert bei der rechtswidrigen TVstud-Beschäftigung von Studierenden im NICHT-wissenschaftlichen Bereich deren rechtkonforme Entfristung und die Öffnung des TV-L für Studierende [8].

Stellungnahme des Personalrats der studentischen Beschäftigten der Humboldt-Universität zu Berlin (PRStudB-HU):



#### Zum Vorgehen der Universitätsleitung gegen beschäftigte Studierende

#### Stellungnahme

- 1. Der PRstudB-HU bedankt sich für den Einsatz der Studierenden ihr Recht, nun schon in 2. Instanz, vor Gericht zu erstreiten und so die Umwandlung einer rechtswidrig befristeten und unterbezahlten NICHT-wissenschaftlichen Beschäftigung im TVstud in eine rechtskonforme angemessene Beschäftigung im TV-L zu erzwingen.
- 2. Der PRstudB-HU ist verpflichtet den Urteilen des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts zu folgen. Aus diesen ergibt sich, dass eine Beschäftigung von Studierenden in NICHT-wissenschaftlichen Bereichen wie folgt möglich ist:
  - o NICHT (wegen des Studierendenstatus) befristet und
  - o NICHT (unterbezahlt) im TVstud, sondern
  - o im TV-L!
- 3. Der PRstudB-HU fordert die Leitung der Humboldt-Universität zu Berlin und alle Personalverantwortlichen auf
  - zu einem vertrauensvolleren Umgang mit (beschäftigten) Studierenden zurückzukehren
  - (beschäftigte) Studierende nicht aus Willkür oder Kalkül in jahrelange, kostspielige Prozessverfahren zu zwingen
  - die rechtswidrige Praxis zu beenden Angehörige der Universität aufgrund ihres Studierendenstatus unterzubezahlen und damit zu diskrimieren
  - die rechtswidrige Ausweitung vom TVstud auf NICHT-wissenschaftliche Tätigkeiten einzustellen
  - rechtswidrige Beschäftigungen von Studierenden in NICHTwissenschaftlichen Bereichen im TVstud einzustellen
  - existierende rechtswidrige TVstud-Beschäftigungsverhältnisse in NICHTwissenschaftlichen Bereichen in den TV-L zu überführen und (gegebenfalls) zu entfristen
  - für zukünftige rechtskonforme Beschäftigungen den TV-L für Studis zu öffnen
  - Angehörige der Humboldt-Universität zu Berlin über diesen Sachverhalt angemessen zu informieren
  - zu einer Vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem PRstudB-HU zurückzukehren
  - gemeinsam mit den Personalräten der Humboldt-Universität zu Berlin zurück zu einer rechtskonformen Beschäftigungspraxis zu finden

# Stellungnahme des Personalrats der studentischen Beschäftigten der Humboldt-Universität zu Berlin (PRStudB-HU):



#### Zum Vorgehen der Universitätsleitung gegen beschäftigte Studierende

#### **Betroffene Bereiche**

Die Begründungen der Urteile von Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht stellen klar, dass folgende Bereiche der Humboldt-Universität zu Berlin in der Regel als NICHT-wissenschaftliche Bereiche gelten und somit eine Beschäftigung im TVstud rechtswidrig ist und rechtskonform nur im TV-L erfolgen kann:

- 1. Präsidium, Stabsstellen, Büros von Beauftragten, Beauftragte und ähnliche Bereiche / Ämter.
- 2. Geschäfts- und Pressestellen und Verwaltungen von Zentraleinheiten, Zentren und Excellenzcluster.
- 3. Computer- und Medienservice (CMS), IT-Administrationen, DV-Koordinationen.
- 4. Bibliotheken, Zweigbibliotheken und Archive.
- 5. Dekanate, Direktorien und Verwaltungen, Geschäftstellen, Sekretariate, Kommissionen und Gremien von Universität / Fakultäten / Instituten / Professuren.

#### Quellen / Verweise

- [1] "TVstud": Tarifvertrag für studentische Beschäftigte: https://hu.berlin/tvstud
- [2] "TV-L": https://hu.berlin/tvl
- [3] "Erprobungsklausel" (BerlHG Paragraph 7a): https://hu.berlin/erprobungsklausel2
- [4] "Beschlussvorlage zur Nutzung der Erprobungsklausel":

https://hu.berlin/erprobungsklausel3

- [5] "Übersicht zum Hochschulskandal": https://hu.berlin/hochschulskandal
- [6] Urteil 1. Instanz: Arbeitsgericht (Geschäftszeichen 56 Ca 7460/17): <a href="https://hu.berlin/tvl-urteil1">https://hu.berlin/tvl-urteil1</a>
- [7] Urteil 2. Instanz: Landesarbeitsgericht (Geschäftszeichen 7 Sa 143/18):

https://hu.berlin/tvl-urteil2

- [8] @PRstudB (Twitter): <a href="https://hu.berlin/prtwitb">https://hu.berlin/prtwitb</a>
- [9] Verknüpfung zur dieser Stellungnahme: https://hu.berlin/tvl-urteil
- [10] Verknüpfung zur dieser Stellungnahme als PDF-Dokument: <a href="https://hu.berlin/tvl-urteil-pdf">https://hu.berlin/tvl-urteil-pdf</a>